

§ 4 VO-ID212523 (Brandenburg) — Verbote

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Putlitzer Stadtheide“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Vorbehaltlich der nach

§ 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 23 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere

verboten:

bauliche Anlagen zu

errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner

öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;

Straßen, Wege, Plätze

oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;

Plakate, Werbeanlagen,

Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

Buden, Verkaufsstände,

Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;

die Bodengestalt zu

verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;

die Art oder den

Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;

zu lagern, zu zelten,

Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr

herbeizuführen;

die Ruhe der Natur

durch Lärm zu stören;

das Gebiet außerhalb

der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege zu betreten, ausgenommen ist das

Betreten von Wegen zum Zwecke der Erholung in der Zeit jeweils vom 1. August

eines jeden Jahres bis zum

28. Februar des Folgejahres;

außerhalb der dem

öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach

öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen

Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;

mit Fahrzeugen

außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen; ausgenommen ist das Befahren von Wegen mit nicht motorisierten Fahrzeugen in der Zeit vom 1. August eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres. Hinsichtlich des Fahrens mit bespannten Fahrzeugen gelten darüber hinaus die Regelungen des

Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;

Modellsport oder

ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;

Hunde frei laufen zu lassen;

Be- oder

Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;

Düngemittel

einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;

sonstige Abfälle im

Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;

Tiere zu füttern oder

Futter bereitzustellen;

Tiere auszusetzen oder

Pflanzen anzusiedeln;

wild lebenden Tieren

nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

wild lebende Pflanzen

oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder

abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;

Pflanzenschutzmittel

jeder Art anzuwenden.

Zitiervorschlag: § 4 VO-ID212523 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212523/4>